

Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet der Samtgemeinde Nordkehdingen, die sich außerhalb der Wohnungen ihrer Halter/innen frei bewegen.

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. Nr. 24/2011 S. 353) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in seiner aktuellen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Nordkehdingen in seiner Sitzung am 27.02.2014 die folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Katzenhaltung

Katzenhalter/innen, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung ihres Halters zu bewegen, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Weiter ist eine Registrierung vorzunehmen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.

Registrierungen können kostenlos vorgenommen werden beim:

1. Deutschen Haustierregister
des Deutschen Tierschutzbundes e.V.
Bundesgeschäftsstelle
Baumschulallee 15
53115 Bonn
Tel.: +49 (0)228-60496-0
Fax: +49 (0)228-60496-40
URL: www.registrier-dein-tier.de
2. TASSO-Haustierzentralregister für die Bundesrepublik Deutschland e.V.
Frankfurter Straße 20
65795 Hattersheim
Tel.: +49 (0)6190-937300
Fax: +49 (0)6190-937400
URL: www.tasso.net

Die beiden genannten Einrichtungen sind beispielhaft aufgelistet. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann nicht erhoben werden.

Als Katzenhalter/in im Sinne dieser Verordnung gilt auch, wer freilaufende Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

Auf Antrag können weitere Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 2
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen hinsichtlich des Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungsgebotes für freilaufende Katzen verletzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.

Freiburg/Elbe, den 14.04.2014

Goedecke
Samtgemeindebürgermeister

Die Verordnung wurde am 15. Mai 2014 im Amtsblatt für den Landkreis Stade, Nr. 18/2014, veröffentlicht.